



Gemeinde Gaubitsch

2154 Gaubitsch 2 | Bezirk Mistelbach | NÖ
Telefon: 02522/88380 | Fax: 02522/88380-15
gemeinde@gemeinde-gaubitsch.at | www.gaubitsch.at



HEIZKOSTENZUSCHUSS 2024/25

Die NÖ Landesregierung hat für sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher die Gewährung eines **einmaligen Heizkostenzuschusses** für die Heizperiode 2024/25 in der Höhe von **€ 150,00** beschlossen. Der Heizkostenzuschuss kann vom **21. Oktober 2024 bis 31. März 2025** auf dem Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes beantragt und geprüft werden. Die Auszahlung erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

1. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2024:

Alleinstehend	€ 1.217,96
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.405,89
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.593,82
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.781,75
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 1.921,46
Paar, 1 Kind	€ 2.108,96
Paar, 2 Kinder	€ 2.296,46
Paar, 3 Kinder *	€ 2.483,96
3. erwachsene Person	€ 703,50

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Betrag von **€ 187,93** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

2. Tabelle zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei BeziehernInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2024:

Alleinstehend	€ 1.420,95
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.640,20
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.859,45
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 2.078,70
Ehepaar, Lebensgefährten	€ 2.241,70
Paar, 1 Kind	€ 2.460,95
Paar, 2 Kinder	€ 2.680,20
Paar, 3 Kinder *	€ 2.899,45
3. erwachsene Person	€ 820,75

* Für jedes **weitere Kind** ist ein Betrag von **€ 219,25** hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei der Kontrolle des Einkommens sind die oben angeführten Beträge bei allen Pensionsbescheiden, Einkommensbescheiden, AMS Bezugsbestätigungen und Lohnzettel, usw. vom laufenden Jahr heranzuziehen. Die ab dem 1. Jänner 2025 geltenden Einkommenstabellen sind für Ansuchen ab 1. Jänner 2025 zu verwenden.

Da die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld nur 12 Mal im Jahr bezogen werden, sind die Richtsätze der Tabelle 2 zu verwenden.

Der Bezug einer Ausgleichszulage sagt noch nichts zur Gewährung der Förderung aus, ausschlaggebend ist die Einkommensgrenze (Brutto).

3. Von der Förderung ausgenommen sind:

- Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- Personen, die Sozialhilfeleistungen nach dem NÖ SAG beziehen
- Personen, die in Einrichtungen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten
- alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben
- Asylwerbende Personen

Der Bürgermeister

Franz Popp